

Regierungsvorlage
3. Juli 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1829/15-2018

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Anlass für die vorliegende Novelle ist die erforderliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S 73, (sog. „4. Geldwäsche-Richtlinie“).

Nach Art. 30 in Verbindung mit Art. 3 Z 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die wirtschaftlichen Eigentümer im Wesentlichen von Gesellschaften, Trusts und juristischen Personen, wie Stiftungen, in einem zentralen Register erfasst werden. Unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen sohin auch die dem Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds.

Der Bund hat zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, erlassen. Das WiEReG sieht die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Bundesanstalt Statistik Austria als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen als Registerbehörde vor. § 1 Abs. 2 Z 16 WiEReG sieht in Form einer Öffnungsklausel die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich des Gesetzes vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Gegen eine eigenständige landesgesetzliche Regelung sprechen verwaltungsökonomische Überlegungen, weil angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der betroffenen Einrichtungen der damit verbundene Vollzugaufwand jedenfalls unverhältnismäßig scheint.

Um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise auch zwischen den Bundesländern in Österreich zu gewährleisten, orientiert sich der Entwurf an § 24 des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2018, § 35 des Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz, in der Fassung LGBl. Nr. 47/2018, § 41a des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 52/2018, § 23 des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008, in der Fassung LGBl. Nr. 33/2018, und § 34a des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2018, sowie an den gleichlautenden Begutachtungsentwürfen in Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG ist das Stiftungs- und Fondswesen insoweit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, als es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden. Damit verbleiben Stiftungen und Fonds, deren Interessenbereich auf ein Land beschränkt ist, nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in der Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder.

Der Entwurf enthält Bestimmungen, die gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderer Teil

1. Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Dem Gesetz soll ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

2. Zu Z 2 (§ 35a):

Das WiEReG öffnet in § 1 Abs. 2 Z 16 den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 auf Landesebene auch für durch Landesgesetz eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung landesgesetzlich festgesetzt wird.

Mit § 35a soll von der Öffnungsklausel des WiEReG Gebrauch gemacht und das WiEReG auf Stiftungen und Fonds nach dem Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz für anwendbar erklärt werden. Damit entfällt die ansonsten bestehende Notwendigkeit, für die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds ein eigenes Register, das den qualifizierten Anforderungen nach der Richtlinie (EU) 2015/849 entspricht, zu schaffen, was allein aufgrund ihrer geringen Anzahl verwaltungsökonomisch nicht in Betracht kommt.

In Abs. 1 wird in diesem Sinn der unionsrechtlich vorgegebene Begriff des Wirtschaftlichen Eigentümers aus dem WiEReG übernommen. Abs. 2 sieht für die Stiftungs- bzw. Fondsgorgane die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zentrale Meldepflicht vor. Abs. 3 erklärt das WiEReG für anwendbar, wobei davon ausgegangen wird, dass ungeachtet des allgemein gehaltenen § 1 Abs. 2 Z 16 WiEReG nur jene Bestimmungen für anwendbar zu erklären sind, welche mit der Datenmeldung an das Wirtschaftliche Eigentümer Register im Zusammenhang stehen oder aus datenschutzrechtlichen Gründen übernommen werden müssen. Letzteres gilt jedenfalls für den § 7 WiEReG, dessen Abs. 5 mit der Maßgabe gelten soll, dass datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Anwendungsbereich des Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetzes die Landesregierung ist. Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die insbesondere die Einrichtung des Registers betreffen und die sich nicht spezifisch an Rechtsträger richten, indem sie Rechte oder Pflichten vorsehen oder vorschriftswidriges Verhalten ihrer Organe pönalisieren, bleiben in diesem Sinn ausgeklammert.

Mit der Inanspruchnahme der Statistik Austria als Dienstleister für die Landesregierung liegt verfassungsrechtlich beim gegenständlichen Entwurf eine Mitwirkung des Bundes an der Vollziehung des Landes im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor. Dem liegt das Verständnis zu Grunde, dass auch eine gänzliche Übertragung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe vom Begriff der Mitwirkung umfasst ist (in diese Richtung *Jablonec/Muzak*, Art. 97 Abs. 2 B-VG, Rz 10, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg) Bundesverfassungsrecht; vgl. die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ BKA-653.357/0002-V/2/b/2017, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Novelle des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008). Da insofern Landesvollziehung gegeben ist, muss gemäß Art. 131 Abs. 5 B-VG die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts eigens angeordnet werden. Vor allem im Hinblick auf eine österreichweit einheitliche Rechtsprechung ist es zweckmäßig, dessen Zuständigkeit auch auf Registerangelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds zu erstrecken und in diesem Sinn von einer Sonderzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes (für im Ergebnis nur sehr wenige Verfahren) abzusehen.

3. Zu 2 (§ 35b):

Die statischen Verweisungen auf Bundesgesetze sollen gesammelt in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Befassung mit dem Entwurf dieses Gesetzes teilte die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung mit, dass keine finanziellen Auswirkungen für das Land Kärnten zu erwarten sind.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S 73, umgesetzt.